I. Regierungsvorlage: Geset betreff. Erlassung einer neuen Gewerbeordnung.

(Berichterstatter : Dr. Alb. Schaebler.)

Die bei uns jett noch in Gesetzeskraft bestehende alte Gewerbeordnung vom Jahre 1865, welche in der Hauptsache der österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 entnommen ist, entspricht unseren zeitgemäßen Bedürfnissen sich längst nicht mehr. Die in derselben enthaltene sehr weitgehende Gewerbefreiheit ist in unseren Nachbarstaaten durch neue, innert der letzten 30 Jahre eingesührte Gesetze sehr eingeschränkt worden. An ihre Stelle traten humanitäre Arbeiterschutzbestimmungen, die Forderung des Besähigungsnachweises für verschiedene Gewerbe die Ausdehnung der Konzessionspflicht und der obligatorische Beitritt zu den gewerblichen Genossenschaften.

Diese fortschrittlichen Neuerungen, welche durch die mächtige industrielle Entwicklung der Kulturstaaten notwendig wurden und zur Lösung der sozialen Frage viel beigetragen haben, haben nun auch in dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe mit Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse unseres kleinen Landes ihren Platz gefunden.

Der Entwurf wurde in einer Reihe von Kommissitzungen, wozu zeitweise auch der Gewerbeinspektor von Borarlberg, welcher den Entwurf gemeinschaftlich mit der istl. Regierung ausgearbeitet hatte und mehrere Bertreter unserer Industrie und unseres Gewerbes beigezogen worden waren, einer gründlichen Brüfung und Beratung unterzogen.

Das neue Gesetz schließt sich in formeller Hinsicht an die Shstematik der gegenwärtig geltenden liechtenst. Gewerbeordnung an. Die darin enthaltenen Neuerungen folgen zum großen Teil den in der neuen österreichischen Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907 enthaltenen Gesetzesbestimmungen. Um die wichtigsten in dem Gesetzentwurfe enthaltenen neuen Bestimmungen und Ergänzungen ersichtlich zu machen, seien folgende Punkte hervorgehoben:

1. Der Befähigungsnachweis, d. h. der Nachweis der genügenden Ausbildung für den selbständigen Betrieb eines Gewerbes.

Für Gewerbe, zu deren Ausübung eine bloße Anmeldung genügt, wird laut § 11 des Entwurfes in der Regel der Nachweis über die ordentliche Beendigung des Lehrverhältnisses und über eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe verlangt. Um jedoch in dieser Hinsicht die Durchführung des Gesets besonders zur Uebergangszeit nicht zu erschweren, werden der Gewerbebehörde sowohl im § 11 und weiter noch ergänzend im § 21 Kompetenzen eingeräumt, in gegebenen Fällen von einzelnen Belegen abzusehen.

Für Gewerbe, deren Ausübung an eine behördliche Bewilligung (Konzession) gebunden ist und zwar für das Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe, für die Ausstührung von Beleuchtungsanlagen und von Wasserleitungen; für das Rauchsangkehrergewerbe und die Ausübung des Husbeschlages wird im § 13 eine besondere Befähigung gefordert, welche in den folgenden §§ 14—17 näher beschrieben wird. Auch hier ist unsern speziellen Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, daß z. B. für die Aussührung von einfachen Baulickseiten die Konzession in beschränktem Umfang unter leichteren Bedingungen erteilt werden kann.

Bekanntlich enthält die neue österreichische Gewerbeordnung bezüglich des Befähigungsnachweises viel schärfere Bestimmungen. Für unsere einsachen ländlichen Verhältnisse dürften jedoch die diesbezüglichen Vorschriften des Entwurfes weit vorzuziehen sein.

Die Einführung des Befähigungsnachweises auch in der eingeschränkten Form ist sicherlich ein wichtiger Fortschritt und zugleich auch ein wirksamer und wohlverdienter Schutz

für den tüchtigen Handwerker und Gewerbsmann.

2. Die Konzessionspflicht für die Ausübung bestimmter Gewerbe wird in dem neuen Gesete (§ 13) auf mehrere Gewerbe ausgedehnt, für welche in der alten Gewerbeordnung die bloße Aumeldung genügte. Es sind das: das Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe, sowie sonstige Bauunternehmungen; die Aussührung von Beleuchtungsanlagen und von Wasserleitungen; endlich außer dem bisher schon der Konzessionspflicht unterworsenen Gast- und Schankgewerbe, der Detailhandel mit geistigen Geträuken. Letztere Bestimmung entspricht einem wiederholt vom Landtage ausgesprochenen Bunsche und wird durch
die im § 18 enthaltenen Ersordernisse noch näher präzisiert.

Im § 19 find für die Genehmigung von Betriebsanlagen (Fabrifen 2c.) weitergehende

und zeitgemäße Bedingungen gesetzlich festgelegt.

3. Handlungsagenten, Feilbieten im Umherziehen und Aufsiuchen von Bestellungsagenten dürfen demnach Bestellungen auf die genannten Gewerbe sehr zweckmäßige, dem Schutze unseres Kleinhandels dienende Bestimmungen. Handlungsagenten dürfen demnach Bestellungen auf Waren nur bei Gewerbetreibenden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung sinden, aufsuchen. Das Feilbieten im Umherziehen und ebenso das Aussuchen von Bestellungen wird hingegen an die allgemeinen Hauservorschriften gebunden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn unser Hausiergeset demnächst einer zweckentsprechenden Resorm unterzogen würde.

4. Schut be st immungen. Die in den §§ 45—49 enthaltenen Schutbestimmungen betreffen hauptsächlich die Fabriken und sind zum größten Teil schon längst in Uebung. Es handelt sich hier in der Hauptsache um die gesetzliche Festlegung der bestehenden Uebung.

5. Sonn- und Feiertagsruhe. Auch hier wird die bereits bestehende Uebung gesetzlich seftgelegt (§ 51), daß an Sonntagen und gebotenen Feiertagen die gewerbliche Arbeit im Allgemeinen zu ruhen hat. Die Gestattung bestimmter Arbeiten und Verrichtungen, welche vorgenommen werden müssen, wird durch die bestehenden oder noch ergehenden polizeilichen Vorschriften geregelt

6. Lohnwesen. §§ 52 — 54. Auch diese Bestimmungen sind meistens der bisberigen Uebung entnommen. Hervorzuheben wären außerdem: die Vorschrift im § 52, wonach die Arbeiter nicht gezwungen werden dürsen, ihre Bedarfsartikel aus bestimmten Verkaufsstätten zu beziehen und die im § 53 enthaltenen Bestimmungen über die Heranziehung des Arbeits-

Iohnes zur Sicherstellung dritter Berfonen.

7. Krankenversicherung. Das neue Gesetz verpflichtet jeden Gewerbetreibenden, sein Hilfspersonal bei einer mit behördlich genehmigtem Statut versehenen Krankenkasse zu verssichern. Bei den Fabriken ist das bekanntlich schon längst der Fall. Im weitern werden die Mindestleistungen fixiert, worauf ich in diesem Bericht bei Erörterung der Amendierungsvorsichläge zurückkommen werde.

8. Un fallversicherung. Diese besteht tatsächlich auch schon längst bei den fabrikmäßigen Betrieben, nun wird dieselbe als Pflicht gesetzlich sestgelegt und auch auf die Inhaber von Gewerben, mit deren Ausübung eine besondere Gesahr für die Arbeiter verbunden ist, insbesondere auf die Inhaber von Steinbrüchen, Baugewerben und von Betrieben, in welchen Motoren oder Dampstessel verwendet werden, ausgedehnt. Demnach haben die genannten Inhaber von Unternehmungen und Gewerben das gesamte Arbeitspersonal gegen Betriebsunfälle bei einer in- oder ausländischen in Liechtenstein zugelassenen Anstalt zu versichern. Die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen werden bei Besprechung der Abänderungsvorschläge noch erörtert werden.

9. Genoffenschaften. Bang neu ift die in dem Entwurfe (§§ 74-77) vorgesebene obligatorische Ginführung von Genoffenschaften für die Gewerbetreibenden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Organisation, über die Obliegenheiten und über die erforderlichen Gigenschaften des Statuts der Genoffenschaft find in dem Entwurfe vorgezeichnet. Bei unferen fleinen Berhältniffen fann es fich wohl nur um die Schaffung einer Genoffenschaft beziehungsweise eines Genoffenschaftsverbandes handeln, worin die einzelnen Gewerbe in entsprechenden Fachsektionen ihre Bertretung finden. Es wird zweckentsprechend sein, bei ber Bilbung von Fachsektionen verwandte Gewerbe zusammenzufaffen. Der Genoffenschaftsverband hat edle Zwecke, er foll den Gemeingeist pflegen, die Standesehre erhalten und heben, und die humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsintereffen feiner Mitglieder und Angehörigen fordern. Es wird wohl auch bei uns, wie anderwarts, einige Zeit vergeben, bis fich bas Genoffenschaftswesen zu einer lebensfähigen und allgemein nüblichen Inftitution durchgerungen hat. Um bas Ziel rascher zu erreichen, wird da die Aufflärung der Gewerbetreibenden und die Erteilung praktischer Winke durch erfahrene Genoffenschaftsinstruktoren notwendig sein. - Die rührige Tätigkeit unseres landwirtschaftlichen Bereins mit seiner praktischen Organisation durfte ba in gewissem Sinne vorbildlich fein, und läßt auch ein entsprechendes Aufblühen der gewerblichen Genoffenschaften erhoffen. --

Nach diesen in Kürze geschilderten Hauptpunkten des neuen Gesetzes ist leicht erkennbar, daß die Reform unserer Gewerbeordnung eine gründliche ist und den heutigen zeitgemäßen Anforderungen auch im großen und ganzen entspricht.

Bei der kommissionellen Beratung wurden im Einvernehmen mit dem Regierung svertreter eine Reihe von Aenderungen des Entwurfes beschlossen, die Ihnen nachfolgend mitgeteilt werden mit dem Antrage, die Regierungsvorlage mit diesen Abänderungen anzunehmen. Soweit es sich nur um stilistische Berbesserungen handelt, führe ich diese ohne weitere Bemerkung an; eigentlichen Aenderungen sachlicher Natur wird jedoch die Begründung beigesett.

- § 3 in der dritten Linie soll stehen statt "tompetenten Behörde" beffer "zuständigen Behörde".
- § 5 in der dritten Linie statt "qualifizierten Geschäftsführer" richtiger "befähigten Geschäftsführer".
 - § 7. Zwischen dem zweiten und dritten Absat ist einzuschalten:

"Im Falle der Berurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ift die Ausschließung nur für die Dauer der gesetlichen Straffolge wirksam."

Diese Ergänzung ist notwendig, um Migbeutungen zu vermeiden. Sie ist dem § 6 der öfterreichischen neuen Gewerbeordnung entnommen.

- § 10. Im zweiten Absat, fünfte Linie soll es heißen statt "kompetenten Behörde" besser "zuständigen Behörde".
 - § 13. Statt "Genehmigung" foll es im Titel "Bewilligung" heißen.

Ferner soll es am Schlusse von Bunkt b) ftatt "Die Hilfsarbeiter gefährden" heißen: "Die Hilfsarbeiter zu gefährden oder zu belästigen geeignet find."

§ 16. Dritte Linie ift zu erganzen "oder noch ergehenden befonderen Borschriften.

Dritte Linie ift zu anderen ftatt "oder der" richtiger "beziehungsweise § 17. über die mit Erfolg abgelegte Hufbeschlagsprüfung."

§ 18. Ift nach bem letten Absat beizufügen:

"Bor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeindevertretung des Standortes zu hören."

Dieser Zusatz ist berechtigt und findet sich auch in dem diesbezüglichen Paragraphen

ber neuen öfterr. Gewerbeordnung.

§ 19. Un Stelle bes zu ftreichenden vierten Absates foll es beißen :

"Die Gewerbebehörde hat fodann von amtswegen, nötigenfalls im Wege der kommijsionellen Berhandlung, alle maßgebenden Umftände zu erheben, die etwa vorgekommenen Ginwendungen gründlich zu erörtern, deren Beilegung zu versuchen und die Entscheidung zu treffen, wobei insbesondere darauf zu sehen ift, daß für Kirchen und Schulen und andere öffentliche Anstalten aus diesen Betriebsanlagen feine Störung erwachse und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeiteräume die Sicherheit und die Gesundheit der in denselben beschäftigten Bersonen gefährde; die zu diesem Zwecke etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen inbetreff der Einrichtung und des Betriebes der Anlage find in die Entscheidung aufzunehmen."

§ 27. Absat 2 foll in anderer jedoch dem Sinne nach gleicher Form beigen :

"Den gleichen Borichriften unterliegt das Aufsuchen von Bestellungen, beziehungsweise die Aufnahme von Aufträgen für ein Gewerbe bei folchen Personen, welche mit dem betreffenden Artifel meder Sandel treiben, noch denfelben in ihrem Gewerbe verwenden."

§ 29. Sechste Linie (§ 13) ift in die fiebte Linie hinter "ift" einzufügen.

Zweiter Absatz, erste Linie statt "Der Regierung fommt zu" richtiger "Die § 31. Regierung ist berechtigt".

§ 32. Dritte Linie statt "bei beabsichtigter Einstellung diese" richtiger "die beab-

sichtigte Betriebseinstellung."

§ 37. Erster Absatz, vierte Linie ift "Leumunds" zu streichen und in der fünften Linie nach Dienstzeugnissen in Rlammer "Arbeitsbüchern" einzufügen.

Der zweite Absat ist zu streichen und ftatt beffen folgende Faffung aufzunehmen:

"Unternehmer, welche Arbeitnehmer ohne folche Ausweise in Berwendung nehmen, oder welche es an der nötigen Sorgfalt dadurch fehlen laffen, daß fie übelbeleumundete der öffentlichen Ordnung gefährliche Ausländer beschäftigen, machen sich strafbar; sie haften samt den Arbeitnehmern dem früheren Dienstgeber für den durch eigenmächtigen Austritt des Arbeitnehmers erwachsenen Schaden nach Maßgabe des § 1302 des bürgerlichen Gesethuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Arbeitnehmers zu fordern."

Es ist aus der Aenderung dieses Paragraphen ersichtlich, daß auch rücksichtlich der Ausländer von der Beibringung eines Leumundszeugnisses abgestanden wird; andererseits wurde aber im zweiten Absatz neu bestimmt, daß Unternehmer, welche es an der nötigen Sorgfalt dadurch fehlen laffen, daß fie übelbeleumundete der öffentlichen Ordnung gefährliche Ausländer beschäftigen, sich strafbar machen. Rach Ansicht ihrer Kommission dürfte mit dieser Aenderung das Richtige getroffen sein. Die Forderung des Leumundszeugnisses hatte speziell unseren Fabrikunternehmern recht große Umftändlichkeiten verursacht und ihnen die Anstellung fremder Arbeiter bedeutend erschwert.

- § 40. Fünfte Linic. Hinter "beforgen" ist einzuschalten "die angeordneten Sicherheitsvorschriften zu befolgen". In der vierten letten Zeile ist für "Gehilfen" richtiger "Arbeitnehmer" zu setzen.
- § 48. Zweite und britte Linie ist "innerhalb einer Arbeitsschicht in der Regel" zu streichen, und statt bessen am Schlusse beizusügen: "wovon tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit entfallen soll. Bei besonderen Berhältnissen können die Pausen abgekürzt oder verlegt werden (§ 50)."

Die Rücksichtnahme auf allfällige besondere lokale Verhältnisse gaben Anlaß zu dieser Abanderung.

§ 49. Am Schlusse des Baragraphen ist folgender Ergänzungsabsatz beizufügen:

"Die Einführung regelmäßiger Tag- und Nachtschichten bedarf einer besonderen Bewilligung der fürstl. Regierung."

Dem § 49 hat als § 50 der § 51 zu folgen, weil derselbe auch noch zu den Schutzbestimmungen gehört. Dagegen hat der § 50 nun folgerichtig als § 51 zu gelten.

§ 53. Am Schlusse des Absates 2 foll es anstatt "doch hat er usw." heißen: "bei vorkommenden Streitigkeiten gelten die im § 69 enthaltenen Bestimmungen." Der lette Absat wird in folgender Abanderung empfohlen:

"Die Heranziehung des Arbeitslohnes zur Sicherstellung der Ansprüche dritter Personen ist nicht statthaft; ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Sicherstellung und exekutive Einbringung der Steuern und öffentlichen Abgaben, der auf dem Geset beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes, sowie der Kosten für die streng nötigen Kleidungs-stücke und Nahrungsmittel mit Ausschluß der Getränke."

Die zuletzt genannte Erweiterung der Sicherstellung ist vollauf berechtigt und dient dem Schutze unseres Kleinhandels.

§ 54. In der vierten Linie ist nach "wohltätigen Zweck" in Klammer einzuschalten (z. B. bei den Fabriken den Betriebskrankenkassen).

§ 69. Dritte Linie foll es statt "der Lehrherr" heißen "der Gewerbsinhaber". Der zweite Absat foll lauten:

"Gegen dasselbe steht den Beteiligten durch 8 Tage die Berufung an die Regierung und im weiteren Rechtszuge binnen 8 Tagen an die politische Rekursinstanz offen."

§ 71. Arankenversicherung.

Im Bunkt 2 ist in der dritten Linie nach "beträgt" anzufügen: 50 % des aus dem Mittel von 8 Wochen sich ergebenden Lohnes, jedoch nicht weniger als".

Im Bunft 3 ift bem zweiten Absatze folgendes beizufügen:

"Unter Familie werden Eltern, Mann, Frau und Kinder verstanden, soweit sie mit dem Erkrankten im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm erhalten werden; im Falle eines Rekurses steht der fürstl. Regierung die endgültige Entscheidung zu."

Diese Ergänzungen sind begründet in dem Umstande, daß die im Entwurse vorgesehenen Taggelder von 1 K 20, 1 K und 80 h für verschiedene Arbeiterkategorien (z. B. Bau-handwerker 20.) offenbar zu niedrig gegriffen wären, weshalb es sich empsiehlt, das Minimum prozentual festzusezen. Der zweite Nachsatz, betreffend Definition der Familie ist notwendig, um mißbräuchliche Deutungen zu verhindern.

Notwendig wird es sein, daß auch die in unserem Lande bestehende allgemeine Krankentaffe ihre Statuten ben Bestimmungen bes § 71 anpaßt, damit das zur Versicherung verpflichtete Hilfspersonal der Gewerbetreibenden dieser Raffe beitreten kann. In Betracht kommen in dieser Hinsicht selbstverständlich nur die Arbeiter in nicht fabrikmäßigen Betrieben.

§ 72. Unfallversicherung. Der in wesentlichen Bunkten abgeänderte § 72 hat

nach bem Kommissionsantrag folgenden Wortlaut:

Die Inhaber von Unternehmungen, welche mehr als 10 Arbeiter verwenden, sowie die Betriebsinhaber von Gewerben, mit deren Ausübung eine besondere Gefahr für die Arbeiter verbunden ift, insbesondere die Inhaber von Steinbrüchen, Baugewerben und von Betrieben, in welchen Motoren oder Dampftessel verwendet werden, haben das gesamte Arbeitspersonal gegen Betriebsunfälle zu verfichern.

Die Versicherung hat sich auf die nachstehenden Mindestleiftungen zu erstrecken, welche

beim Gintritt eines Betriebsunfalles zu gewähren find:

1. Die Koften der Krankenpflege und die Berabfolgung von Taggeldern bis zum Abschluß des Heilungsverfahrens in dem unter § 71 dieses Gesetzes angegebenen Ausmaß.

2. Gine Abfindung in der Sobe des 1000fachen Tagesverdienftes der verungluckten Berson bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise eines entsprechend geringeren Betrages bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, welche Abfindung nach Ginftellung ber unter Bunkt 1 erwähnten Unterstützungen fluffig wird.

3. Eine Abfindung in der Höhe des 1000fachen Tagesverdienstes für die Hinterbliebenen (Witwer oder Witme, Kinder unter 16 Jahren oder danernd erwerbsunfähige Kinder) im Fall, als die verunglückte Person mit Tod abgegangen ist; falls aber die mit Tod abgegangene Person unverehelicht oder kinderlos verwitwet, jedoch Kind eines überlebenden nachweisbar unterstützungsbedürftigen Baters oder einer überlebenden nachweisbar unterstützungsbedürftigen Mutter war, eine Abfindung in der Höhe des 500fachen Tagesverdienstes der verunglückten Berfon.

An Stelle ber unter Bunkt 1 verzeichneten Leistungen kann auch die Berficherung auf eine Rente von 90 Prozent des Arbeitsverdienstes für die Dauer des Heilungsverfahrens treten.

Die einmalige Abfindung kann unter besonderen Umständen in eine entsprechend hohe Invalidenrente beziehungsweise in eine entsprechend hohe Rente für die hinterbliebenen umgewandelt werden.

Bei Eintritt eines Betriebsunfalles werden die statutarischen Leistungen von der Krankenkasse vorschußweise gegeben und steht derselben der Ersatzanspruch bis zur Höhe der im

Buntt 1 verzeichneten Mindeftleiftung an die Berficherungsanftalt gu.

Die Berficherung tann bei einer in- oder ausländischen, in Liechtenftein zugelaffenen

Anstalt erfolgen.

Die Berficherungsbeiträge werden von den Unternehmern getragen, solange der Bramiensatz nicht über 15 %00 des Arbeitslohnes steigt; ist der Prämiensatz höher, so können die Hilfsarbeiter bis zur Höhe von 40 % ber Beiträge herangezogen werden; der Beitrag des Unternehmers darf jedoch auch in einem solchen Fall nie weniger als 15 %/00 des Arbeitslohnes betragen."

Der Entwurf unterscheidet fich von dieser amendierten Fassung in zwei wesentlichen Bunkten. Erstlich basierte er in Bunkt 2 und 3 auf dem Rentenprinzip, mahrend im jegigen Abanderungsantrag eine entsprechende Abfindung zur Grundlage genommen wird. Zweitens wird im Schlugabsate bes Entwurfes für alle Unternehmer gleichmäßig bestimmt, daß auf dieselben 90 Prozent und auf die Arbeiter 10 Prozent der Versicherungsbeiträge zu entfallen

haben; die von der Kommission abgeänderte Fassung schreibt hingegen vor, daß die Bersicherungsbeiträge, folange der Prämienfat nicht über 15 % des Arbeitelohnes beträgt, von den Unternehmern allein zu tragen sind; und daß nur dann, wenn der Prämiensatz höher ift b. h. wenn es sich in der Regel um wesentlich höhere Gefahrenklassen (wie Bauhandwerker, Steinbrecher 2c. handelt, auch die Hilfsarbeiter zum Mittragen der Beiträge bis zu 40 % herangezogen werden fonnen. Diese abgeanderten Bestimmungen entsprechen unfern jetigen Bedurf-Tatsächlich haben unsere Fabritsunternehmer bisher stets die Unfallprämien allein bezahlt, eine Inanspruchnahme der Arbeiter zur Mittragung dieser Brämien hätte also die Lage des Arbeiters verschlechtert. Zudem sind die Brämiensätze für die Fabrikarbeiter der Textil-Industrie relativ sehr niedrig und werden auch dort, wo gesetzlich die Arbeiter zur Mittragung herangezogen werden könnten, in der Regel von den Unternehmern allein getragen. Anders verhalt es fich bei den höheren Gefahrenklassen. Während 3. B. bis jest die Kabrikunternehmer ihre Arbeiter gegen Unfall zu einem Brämiensate von 9 %00 (einer fogar nur von 6 %00) versichert haben, beträgt die Prämie für die Bauarbeiter eines hiesigen Unternehmers 67 % bes Arbeitslohnes. Es wäre nun unbillig, und würde auch nicht einmal von den Bauarbeitern selbst gewünscht werden, daß diese sehr hohe Prämie vom Unternehmer allein oder fast allein getragen würde. Deshalb ist es begründet, daß in solchen Fällen die Beiträge bis zur Höhe von 40 % auch von den Arbeitern verlangt werden können. — Was nun die im Entwurfe zuerst vorgeschlagene Invalidenrente betrifft, so mag diese gegenüber der im Antrag statuierten Abfindung Manches für fich haben. Aber bei unseren speziellen Berhältniffen (innert fast 30 Jahren kam unter den Fabrikarbeitern in Liechtenstein ein einziger Todesfall durch Unfall vor) ist jedoch das Absindungsverfahren, das immerhin als Mindestleistung den 1000 fachen Tagesverdienst zur Grundlage hat, vorzuziehen. Die Rentenversicherung ist zudem erheblich teurer und hätte ohne Heranziehung der Fabrikarbeiter zur Mittragung der Beiträge billigerweise nicht durchgeführt werden können. --

Etwas, was aber über den Rahmen der vorliegenden Gewerbeordnung vorläufig hinausgeht, wäre die gesetliche Einführung der Alters- und Invalidenversicherung
speziell für die Fabriksarbeiter. Für eine solche Versicherung würde auch der Arbeiter gerne
seine Jahresbeiträge bezahlen in der Hoffnung, in alten Tagen und im arbeitsunfähigen Zustande eine ihm rechtlich zustehende Alters- oder Invalidenrente zu erhalten. Es sei hier auf
diese sehr wünschenswerte Einrichtung speziell aufmerksam gemacht und sowohl der f. Regierung
als auch dem Landtage warm empfohlen, in dieser Richtung vorzuarbeiten, um in Bälde eine
unseren Verhältnissen entsprechende Versicherung dieser Art ins Leben rusen zu können.

- § 75. In der achten Linie des ersten Absatzes soll es statt "Fachvorstände" heißen "Sektionsvorstände".
- § 77. Im dritten Absatz lette Zeile soll es statt "Ordnungsstrafen" heißen "Ordnungsbußen."
- § 78. Um Schlusse des ersten Absates ist "mit Ausnahme der Strafsachen" zu streichen und statt dessen einzufügen: "soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

In letter Linie vom dritten Absatz soll ftatt "Genehmigung" ftehen "Bewilligung".

- § 84. In der ersten Zeile ist nach "im § 77" einzufügen "al. 3 dieser Gewerbe- Ordnung."
 - § 85. sub b) soll es statt "mit Geldbußen" heißen "mit Geldstrafen".
- § 86. sub b) foll es am Ende zweiter und im Anfang britter Linie statt "früher die Genehmigung" heißen "vorher die Bewilligung."

Im zweiten Absat, zweite Linie ist nach "findet Diese" einzufügen "Entziehung" und am Ende des Absates ftatt "wird", zu feten "würde".

Für das Ginführungsgeset werden folgende Aenderungen beziehungsweise Ergang-

ungen vorgeschlagen:

Rach "Wir Johann II. verordnen" ware einzuschalten: "in der Absicht, die Borschriften über die Ausübung von Gewerben den geanderten Zeitverhältniffen anzupaffen."

Art. 1 wird beantragt in folgender Form: "Nachfolgende Gewerbeordnung hat mit

1. Janner 1911 in Rraft zu treten."

Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus dem Umstande, daß zur Durchführung der neuen gewerbegesetlichen Borfchriften Borbereitungen verschiedener Art nötig find. Der Hinweis auf die Ginführung des Genoffenschaftswefen durfte in diefer Beziehung genugen.

Art. 5 sub g) muß es heißen: "die Ausübung der Heilfunde, des Apothefer- und

Beterinärwesen."

Art. 9 hat richtiger zu lauten: "Mit dem Bollzug dieses Gesetzes ist die f. Regierung beauftragt."

II. Antrag der Finanzkommission betreffend Ginführung der freien Beweißwürdigung im Strafprozegverfahren.

(Referent: Dr. Albert Schädler).

Rach der in der Sitzung vom 15. November auf die Interpellation Ihres Referenten von dem Regierungschef abgegebenen Erflarung find die Borarbeiten für die geplante Juftigreform noch nicht soweit gediehen, daß noch in diesem Jahre eine Regierungsvorlage eingebracht werden fann. Der Landtag beauftragte baber die Finangkommiffion, in Beratung zu ziehen und darüber zu berichten, ob es sich nicht empfiehlt, den Artikel 6 der feinerzeitigen Regierungsvorlage, deffen zweiter die freie Beweiswürdigung festsetzende Absat wortlich mit bem § 258 ber öfterr. Strafprozegordnung übereinstimmt, jest schon gesetlich einzuführen.

Die moderne Rechtsprechung hat bekanntlich mit der alten Beweistheorie und mit bem damit verbundenen formaliftischen und langwierigen Berfahren ganglich gebrochen und an Stelle Diefes bei uns noch immer geltenden Berfahrens das Pringip der freien Beweiswürdigung eingeführt. —

Die Landtagskommissionen, welche sich in den Borjahren wiederholt mit der Frage der Juftizreform beschäftigten, haben sich stets einhellig für die Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung ausgesprochen und anerkannt, daß die feinerzeitige Regierungsvorlage befonbers burch diese im Artikel 6 enthaltene Bestimmung eine erhebliche Berbefferung unserer Juftigpflege bedeute. Es fei in diefer Beziehung auf die ausführliche Begründung, welche in meinen in den Jahren 1906 und 1907 erstatteten Referaten enthalten ift, verwiesen. Berr Dr. Bammerle, welcher berzeit mit ber Substitution des Landrichters betraut ift und als erfahrener Richter das neue Strafprozegverfahren in Defterreich und das alte bei uns gründlich kennt, hat auf mein Ansuchen folgende Aufklärungen zu dieser Frage gegeben, welche an ber Hand ber angeführten Beispiele jebermann die großen Mängel bes bei uns noch geltenden Beweisverfahrens flar ersichtlich machen.

"Bisher ift im Berfahren wegen Berbrechen gur Berftellung eines Beweises bie Ausfage von zwei Beugen vorgeschrieben ober die zweier Mitschuldiger ober bie eines Beugen und eines Mitschuldigen und außerdem muffen die Zeugen das achtzehnte Lebensjahr gurudgelegt haben. Ift einer der Zeugen um einige Tage jünger, fo kann — wenn fie auch noch fo